

Kanton Obwalden

PID-Nr. _____ Name _____ Vorname _____

Während Monaten wurde keine Erwerbstätigkeit ausgeübt.

Arbeitspensum in %

Arbeitslosentaggelder gemäss Ziffer 1410 ausgerichtet: nein ja

Kilometeransatz Auto = CHF -.70
ab 10'000 Kilometer = CHF -.40
Kilometeransatz Motorrad
= CHF -.40
Für die Berechnung gelten 220
Tage. Für die Hin- und Rückfahrt
über Mittag zwischen Wohn- und
Arbeitsstätte können maximal
diejenigen Kosten abgezogen
werden, die für die Verpflegung
abzugsberechtigt sind (CHF 3200).
Dafür entfällt der Verpflegungsab-
zug (Ziff. 2.1).

Als Fahrkosten der wöchentlichen
Heimkehr an den Wohnort sind in
der Regel die Kosten der öffentli-
chen Verkehrsmittel einzutragen.
Sofern die Benützung dieser nicht
zumutbar ist, kann für die wöchent-
liche Heimkehr CH -.40 je Fahrkilo-
meter abgezogen werden.

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (bzw. bei auswärtigem Wochenaufenthalt)

Steht ein Geschäftsauto zur Verfügung: nein ja
mit unentgeltlicher Beförderung: nein ja

1.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel 2020

1.2 Fahrrad, Kleinmotorrad (gelbes Kontrollschild) pauschal CHF 700 2040

Arbeitsort	Einzelweg in km	Fahrten pro Tag	Anzahl Tage	Total km	Rappen pro km	
						2060
						2060
						2060

Auto Motorrad Geleastes Fahrzeug

1.4 Bei ausw. Wochenaufenthalt: Fahrkosten der wöchentl. Heimkehr 2230

1.5 Zwischentotal Fahrkosten 2270

2. Mehrkosten Verpflegung

2.1 bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die
Heimkehr nicht ermöglicht:
pro Arbeitstag CHF 15 / im Jahr CHF 3200 2080

2.2 wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und
dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen:
Pro Arbeitstag CHF 7.50 / im Jahr CHF 1600 2100

2.3 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nacht-
arbeit: pro ausgewiesenem Schichttag CHF 15 / Jahr CHF 3200 2120

2.4 bei auswärtigem Wochenaufenthalt (analog Ziffer 2.1 und 2.2)
CHF 22.50 / im Jahr CHF 4800, andernfalls CHF 30 / CHF 6400 2250

3. Mehrkosten der Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer
Ohne Nachweis werden CHF 4800 im Jahr akzeptiert 2210

4. **Berufskostenpauschale**

4.1 Pauschale Aussendienst 2390

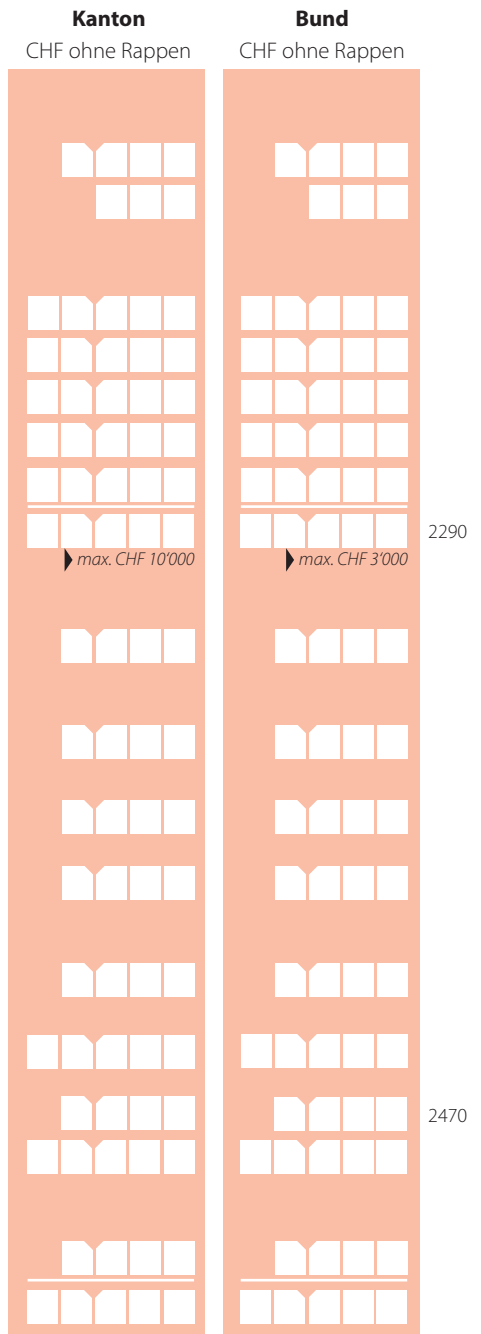
4.2 3 % des Nettolohnes gemäss Ziffer 1.1 der Steuererklärung
mind. CHF 2000 oder max. CHF 4000 2450

4.3 Oder anstelle der Pauschalen die tatsächlichen Kosten (Aufstellung) 2490

5. Auslagen bei Nebenbeschäftigung

20 % der Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 1.2 der Steuererklärung
mindestens CHF 800 / maximal CHF 2400 im Jahr 2510

6. Total der Berufsauslagen Ziffer 1 bis 5 2560



Übertrag Steuererklärung Seite 3, Ziffer 11

Wird geltend gemacht, dass die tat-
sächlichen Auslagen die Pauschale
übersteigen, können anstelle der
Pauschale die tatsächlichen Kosten
abgezogen werden. Die Auslagen
sind auf einem Beiblatt detailliert
aufzulisten und auf Verlangen in
vollem Umfange nachzuweisen und
unter Ziffer 4.3 einzutragen.

